

# Rechtsschutzversicherung (Hinweise und Auszüge)

Mitglieder der Mietervereinigung Osthavelland (MVOH), die Mieter und Pächter nach § 2, Abs. 1 und 2 sind, können der Gruppen-Rechtsschutzversicherung mit einem monatlichen Beitrag von 1,62 Euro zuzüglich zum Vereinsbeitrag beitreten.

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Prozeßkostenversicherung, die bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Unterlegensfall Anwalts- und Gerichtskosten bis zur Höchstgrenze nach § 2, Abs.4 übernimmt.

Der Versicherer ist die Deutscher Mieterbund Rechtsschutzversicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln.

Außerdem sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)“ zu beachten!

## § 1

### Versicherter Personenkreis

1. Die Versicherung wird als Gruppen-Rechtsschutzversicherung für (alle) Vereinsmitglieder des Versicherungsnehmers genommen.
2. Haben außer dem (der Versicherung beigetretenen) Vereinsmitglied weitere Personen den Mietvertrag mitunterzeichnet, sind sie ohne Prämienaufschlag mitversichert. Gehören diese Personen dem Mieterverein nicht an, wird allerdings die Erhöhungsgebühr gem. § 6 BRAGO nicht vom Versicherungsschutz erfaßt, es sei denn, neben dem Vereinsmitglied wird auch dessen Ehepartner mitverklagt.

Als Vereinsmitglieder gelten nicht solche Personen, deren Mitgliedschaft ohne eigene Beitragsleistung lediglich aufgrund der Zugehörigkeit eines anderen Mitgliedes zum Mieterverein vermittelt wird.

Nimmt der Mieterverein eine Mietergemeinschaft als Vereinsmitglied auf, so ist nur derjenige Vereinsmitglied, im Sinne dieser Vorschrift, der vom Mieterverein aus der Gemeinschaft benannt wird.

3. Abweichend von § 75 VVG bzw. § 11 ARB kann die versicherte Person ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen.

## § 2

### Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Person aus Miet- und Pachtverhältnissen in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter.
2. Der Versicherungsschutz gilt für die selbstbewohnte Wohnung einschließlich einer im Wohnungs- Mietvertrag mitgemieteten Garage. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, einzeln gemietete Garagen, Pkw-Einstellplätze u. ä. sind nur dann versichert, wenn sie gemäß Tarif als weiteres Mietobjekt ausdrücklich in den Versicherungsschutz aufgenommen sind. Nicht versichert sind selbstbewohnte Wohneinheiten, die überwiegend gewerblich genutzt werden. Etwaige Versicherung solcher Objekte bleibt gesonderter vertraglicher Vereinbarung überlassen.
3. Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz gilt nur für Wohneinheiten in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Versicherungssumme: Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 15.000,00 Euro übernommen.
5. Selbstbehalt: Abweichend von § 2. Abs. 1 ARB zahlt die versicherte Person für jeden Versicherungsfall die Kosten und Vergütungen bis zu einer Höhe von 100,00 Euro selbst.

## § 3

### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für Vereinsmitglieder des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz nach dreimonatiger Wartezeit gem. § 14 (3) Satz 3 ARB und nur unter der Voraussetzung, daß der erste Vereinsbeitrag entrichtet ist.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Mieterverein endet auch der Versicherungsschutz. Das gleiche gilt beim Tod des Vereinsmitgliedes. Bis zum Ablauf des dritten nach Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Monats sind nachstehende Personen berechtigt, durch Eintritt in den Mieterverein und Anzeige dieses Eintritts gegenüber dem Versicherer, den Versicherungsvertrag ohne Unterberechnung des Versicherungsschutzes fortzuführen:
  - a) die Erben des Vereinsmitgliedes,
  - b) die Personen, die den Mietvertrag mitunterzeichnet haben (§ 1, Ziff. 2), soweit sie zum Zeitpunkt des Todesfalles einen gemeinsamen Hausstand mit dem Versicherten geführt haben.
3. Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem Deutschen Mieterbund e.V. oder aus einem dem Deutschen Mieterbund angeschlossenen Landesverband aus, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats nach Ausscheiden zum Ende des übernächsten Monats kündigen.

## § 5

### Prämie

1. Die Jahresprämie beträgt pro versichertes Vereinsmitglied und pro Wohneinheit 19,43 Euro einschließlich Versicherungssteuer. Dieselbe Prämie gilt für sonstige Miet- und Pachtobjekte.

## § 6

### Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer bei Versicherungsbeginn und zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres Anzahl, Namen, Adressen und Eintrittsdaten (Tag/Monat/Jahr) aller versicherten Vereinsmitglieder; am Ende eines jeden Quartals meldet er dem Versicherer Anzahl, Namen, Adressen und Eintritts- bzw. Austrittsdaten (Tag/Monat/Jahr) der neuen bzw. ausgeschiedenen Vereinsmitglieder. Der Versicherungsnehmer legt zusätzlich ein genaues Verzeichnis derjenigen versicherten Personen vor, die mehrere Objekte versichert haben.
2. Sind bei einem Vereinsmitglied außer der selbstbewohnten Wohneinheit weitere Objekte vorhanden, besteht Versicherungsschutz hierfür nur, wenn das zusätzliche Objekt vorher in den Versicherungsschutz aufgenommen worden ist.
3. Wird eine der in Ziffer 1. und 2. genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**§7**  
**Weitere Obliegenheiten**

1. Für Versicherungsnehmer und versicherte Personen gelten die Obliegenheiten des § 15 ARB. Der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist von der versicherten Person unverzüglich dem Versicherungsnehmer und von diesem dem Versicherer ordnungsgemäß zu melden.
2. Der Schadenmeldung ist vom Versicherungsnehmer eine Bescheinigung beizufügen, daß die betroffene versicherte Person seit mindestens 3 Monaten Mitglied des Mietervereins ist und den ersten Vereinsbeitrag vor Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt hat.
3. Jeder Prozeßaufnahme soll eine außergerichtliche mietrechtliche Beratung der versicherten Person und der ernsthafte Versuch außergerichtlicher Erledigung durch den Versicherungsnehmer vorausgehen, soweit hierdurch die Interessen des Versicherten nicht unbillig beeinträchtigt werden.  
Der Schadenmeldung ist vom Versicherungsnehmer ein Bericht über den Verlauf der außergerichtlichen Beratung beizufügen.
4. Der Versicherer ist mit der in § 6, Abs. 3 VVG vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffern 1., 2. und 3. genannten Obliegenheiten verletzt worden ist.

Der Antrag auf Kostendeckung ist an die MVOH zu richten. Diese prüft den Antrag und übergibt die Unterlagen an die Rechtsschutzversicherung.

Der weitere Schriftverkehr wird dann zwischen der Versicherung und dem Antragsteller geführt.

Stand Januar 2002

Mietervereinigung  
Osthavelland/Land Brandenburg e.V.

*(Quelle: mietervereinigung-osthavelland.de)*